

# Aktuelles für Unternehmer

## Arbeitsrecht



### **Ansprechpartner:**

Rechtsanwalt  
**Philipp Schneider**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Kürzung von Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto

Der Arbeitnehmer hat einen – einklagbaren – Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto gemäß den getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich führt. Anderenfalls kann das Arbeitszeitkonto seinen Dokumentationszweck nicht erfüllen.

Will der Arbeitgeber auf einem Arbeitszeitkonto ausgewiesenes Zeitguthaben um „Minusstunden“ des Arbeitnehmers „kürzen“, bedarf dies einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien des Arbeitsvertrages. Eine einseitige Verrechnung durch den Arbeitgeber ohne entsprechende vertragliche Grundlage ist unwirksam.

*BAG, Urteil vom 21.03.2012*

*Aktenzeichen: 5 AZR 676/11*

### Annahmeverzug des Arbeitgebers – Leistungswille des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist an eine Weisung des Arbeitgebers (z.B. eine Versetzung), die nicht aus sonstigen Gründen unwirksam ist, vorläufig gebunden, bis durch ein rechtskräftiges Urteil gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB die Unverbindlichkeit der Leistungsbedingung festgestellt wird. Hält der Arbeitnehmer eine Weisung seines Arbeitgebers für unwirksam und leistet er ihr nicht Folge, fehlt es dann an dem für den Annahmeverzug notwendigen Leistungswillen des Arbeitnehmers, jedenfalls so lange bis ein rechtskräftiges Urteil im Sinne des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB vorliegt.

*BAG, Urteil vom 22.02.2012*

*Aktenzeichen: 5 AZR 249/11*

### Fehlender Sachgrund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt, wenn sie auf einem gerichtlichen Vergleich beruht. Nach § 278 Abs. 6 Satz 1 ALT. 1 und Satz 2 ZPO haben die Parteien eines (Arbeits-)Rechtsstreits die Möglichkeit, dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, dessen Zustandekommen das Gericht dann durch Beschluss feststellt. Ein solchermaßen geschlossener Vergleich rechtfertigt die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht. Es fehlt nach dem BAG an der für den Befristungsgrund „gerichtlicher Vergleich“ notwendigen Mitwirkung des erkennenden Gerichts.

Auch der sogenannte „Anwaltsvergleich“ ist kein Sachgrund im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 TzBfG, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würde.

*BAG Urteil vom 15.02.2012*

*Aktenzeichen: 7 AZR 734/10*

## Mietrecht



### **Ansprechpartnerin:**

Rechtsanwältin  
**Maria Krause**

Miet- und WEG-Recht  
Verkehrsrecht

### Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Betriebskostenabrechnung

Der BGH hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Auszahlung eines Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung dazu führt, dass der Vermieter die Abrechnung danach nicht mehr korrigieren darf.

Nach § 556 BGB ist der Vermieter verpflichtet, die Betriebskosten jährlich abzurechnen. Versäumt er diese Frist, kann er keine Nachforderungen mehr an den Mieter stellen, es sei denn, er hat die Verzögerung der Abrechnung nicht zu vertreten, zum Beispiel wegen verspäteter Steuerfestsetzung oder weil die Abrechnung des Versorgungsunternehmens noch nicht vorlag.

Vor Ablauf der Jahresfrist ist der Vermieter grundsätzlich berechtigt, eine bereits erstellte Betriebskostenabrechnung zu korrigieren. Dies gilt laut BGH auch dann, wenn die Abrechnung zu Lasten des Mieters geändert werden muss.

*BGH, Urteil vom 12.01.2011  
Aktenzeichen: VIII ZR 296/09*

## Erbrecht



### **Ansprechpartnerin:**

Rechtsanwältin  
**Diana Wiemann-Große**

Fachanwältin für Familienrecht  
Erbrecht  
Eheverträge/Testamentsgestaltung

### Rückzahlung überzahlter Renten durch den Erben?

Wird nach dem Tode des Rentenberechtigten fälschlicherweise vom Rententräger weiter Rente überwiesen, ist diese vom Erben zurückzuzahlen. Er ist insoweit ungerechtfertigt bereichert. Er kann sich auch nicht beim Verbrauch des Geldes auf eine sogenannte Entreicherung berufen.

*AG Bad Segeberg, Urteil vom 30.11.2011,  
Aktenzeichen: 17 C 160/11*

## Internetrecht



### **Ansprechpartnerin:**

Rechtsanwältin  
**Katja Hapke**

Rechtsanwältin  
Internetrecht  
Urheberrecht  
Familienrecht

### **Die Gewerbeauskunftszentrale unterliegt vor dem OLG**

Die Tätigkeit der Gewerbeauskunft-Zentrale GWE umfasst die Versendung von Vertragsformularen, die den Eindruck erwecken von einer Behörde zu stammen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Listung in einem Online-Register für Unternehmer. Schlecht erkennbar für den Leser handelt es sich hierbei um ein 2jahres-Abo, welches unkündbar ist und nicht unerhebliche Kosten mit sich bringt.

Das OLG Düsseldorf entschied nunmehr, dass die Versendung der Angebotsschreiben einen Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Verschleierungsverbot aus § 4 Nr.3 UWG sowie gegen das Irreführungsverbot aus § 5 I UWG darstellen. Die Entscheidung hat zwar keine direkte Wirkung für betroffene Unternehmer, die einen Vertrag mit der GWE abgeschlossen haben, da es lediglich um den Wettbewerbsverstoß ging. Allerdings lässt sich unter Beachtung der Ausführungen des Gerichts schwerlich die Täuschung auch im Einzelfall leugnen. Es bestehen daher gute Chancen sich gegen die Branchenbucheinträge zu wehren.

Eine Beratung im Einzelfall wird für Betroffene daher dringend empfohlen.

*OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2012  
Aktenzeichen: I-20 U 100/11, 20 U 100/11*

## Familienrecht



### **Ansprechpartnerin:**

Rechtsanwältin  
**Diana Wiemann-Große**

Fachanwältin für Familienrecht  
Erbrecht  
Eheverträge/Testamentsgestaltung

### **Wer zahlt die Schulden für die Immobilien?**

Wenn während des Zusammenlebens der allein verdienende Ehegatte die Kreditraten alleine trägt, ist aufgrund einer stillschweigenden Einigung der Eheleute davon auszugehen, dass auch intern, d.h. zwischen den Eheleuten, nur der Verdienende zur Begleichung der Kreditverbindlichkeit verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn beide Eheleute zwar verdienen, jedoch ein erhebliches Einkommensgefälle besteht.

Für die Zeit nach der Trennung ist ein Ausgleichsanspruch auf Bezahlung der hälftigen Kreditrate dann zu verneinen, wenn bei der Berechnung von Ehegattenunterhaltsansprüchen die Kreditraten bei dem Unterhaltsschuldner bereits vollständig berücksichtigt wurden.

*OLG Koblenz, Urteil vom 14.11.2011,  
Aktenzeichen: 12 U 712/10*

## Unterhaltsanspruch bei einem freiwilligen sozialen Jahr?

Bei volljährigen Kindern können die Eltern grundsätzlich während des freiwilligen sozialen Jahres unterhaltsverpflichtet sein. Eine Unterhaltspflicht besteht zwar grundsätzlich nur dann, wenn sie sich auf Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf bezieht. Die Frage ist daher, ob ein freiwilliges soziales Jahr als eine derartige angemessene Vorbildung angesehen werden kann.

Das OLG Celle hat dies nunmehr sehr weit ausgelegt. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass ein freiwilliges soziales Jahr schon deshalb als angemessene Vorbildung betrachtet werden könnte, da es geeignet ist, die Situation der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und Bildungschancen zu fördern.

*Beschluss OLG Celle vom 06.10.2011,  
Aktenzeichen: 10 WF 300/11*

## Gesellschaftsrecht



### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt  
**Dr. jur. Michael Haas**

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

## Wie wird aus einer UG eine GmbH?

Die UG ist in Wirklichkeit eine GmbH, die jedoch hinsichtlich des Stammkapitals besonderen Vorschriften unterliegt. Die Gründung der UG ist erleichtert dadurch, dass ein deutlich unter 25.000 € liegendes Stammkapital, theoretisch ein Euro, vereinbart werden kann. Allerdings ist im Geschäftsverkehr die Firmierung unter Unternehmergesellschaft (Haftung beschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) ein deutlicher Hinweis auf ein geringes Vermögen der Gesellschaft und damit auf ein erhöhtes Ausfallrisiko der Gläubiger. Die Geschäftsführung der UG muss, ebenso wie der GmbH-Geschäftsführer bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen. Das geringe Stammkapital bringt die UG deshalb auch leichter in die Gefahr der Überschuldung.

Die Umwandlung von einer UG in eine GmbH erscheint deshalb nach einer gewissen Dauer der Geschäftstätigkeit sinnvoll. Dies kann dadurch erfolgen, dass aus gebildeten Rücklagen das Stammkapital auf 25.000 € erhöht wird oder die Gesellschafter entsprechende Einlagen leisten. Die Umwandlung einer GmbH in eine UG ist jedoch unzulässig.

Eine Pflicht zur Auffüllung des Stammkapitals auf 25.000 € und damit eine Pflicht zur Umwandlung der UG in eine GmbH kennt das Gesetz nicht. Die UG kann sogar trotz zwischenzeitlich eingezahltem Stammkapital in Höhe von 25.000 € weiter als UG firmieren. Jedoch ist ein Viertel des Jahresüberschusses (gemindert um den Verlustvortrag des Vorjahres) als Rücklage einzustellen, die freilich zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen gemäß § 5 a Abs. 3 GmbH-Gesetz verwendet werden darf.

Neben der Umwandlung der UG in eine GmbH kommen auch andere Maßnahmen des Umwandlungsgesetzes für die UG in Betracht. So kann die UG zum Beispiel in eine OHG umgewandelt werden, da die OHG kein gesetzliches Haftkapital voraussetzt.

Die UG kann auch statt einer GmbH Komplementärin einer Kommanditgesellschaft sein, einer so genannten UG & Co KG.

## Wirtschaftsrecht



**Ansprechpartnerin:**

Rechtsanwältin  
**Katrin Kronmüller**

Gesellschaftsrecht  
Urheberrecht  
Internetrecht  
Wettbewerbsrecht

### **Freiwillige Leistungen aus eigenen Mitteln verursachen keine Gläubigerbenachteiligung**

Begleitet ein Dritter, mithin ein nicht dazu verpflichteter Geschäftsführer, die Verbindlichkeiten des späteren Insolvenzschuldners aus eigenen, nicht in die Haftungsmasse fallenden Mitteln, stellt dies keine Gläubigerbenachteiligung dar.

*BGH vom 21.6.2012*

*Aktenzeichen: IX ZR 59/11*

### **Geschäftsführer: Die Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung „durch Unterlassen“ führt nicht automatisch zu einer persönlichen Haftung gegenüber Dritten, auch wenn daraus ein Schaden entsteht.**

Der BGH entschied nun, dass allein die Stellung als Geschäftsführer einer GmbH bzw. Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft keine Garantienpflicht gegenüber außenstehenden Dritten begründet, Schädigungen in deren Vermögen zu verhindern. Die Pflicht zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, zu der auch die Pflicht gehört, für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Gesellschaft Sorge zu tragen, ist grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft zu leisten und führt bei Verletzung zu Schadenersatzansprüchen dieser. Nur wenn weitere besondere Umstände hinzutreten, kommt eine persönliche Haftung des Geschäftsführers oder Vorstandes gegenüber Dritten in Betracht.

*BGH 10.07.2012*

*Aktenzeichen: VI ZR 341/10*